

Satzungsregelungen vom 26. August 2013	Änderungen z. 01.10.2015
<p style="text-align: center;">Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung –EWS-)</p> <p style="text-align: center;">Vom 26. August 2013</p> <p>Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und § 2 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr.38 vom 17.09.2008) und Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013, GVBl S. 174) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) ... (2) ... (3) Zur Entwässerungseinrichtung der INKB gehören auch die Grundstücksanschlüsse.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>¹Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung -EWS-)</p> <p>Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) und § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr.38 vom 17.09.2008), geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14. Mai 2014) und Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Änderungen</p> <p>Die Satzung wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung: „Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS -)“ 2. Bei § 1 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Dies gilt nicht für die vom Grundstückseigentümer im Rahmen von § 8 Abs. 2 selbst ausgeführten Grundstücksanschlüsse“: 3. Bei § 3 Nr. 2 folgende neue Nr. 2a eingefügt: „Fremdwasser ist durch Undichtigkeit in die Kanäle eindringendes Grundwasser, unerlaubt über fehlerhafte Anschlüsse eingeleitetes Wasser sowie einem

<p>...</p> <p>2. ²Abwasser,</p> <p>3. ⁵Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe und sonstige Einrichtungen, die der Beseitigung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser dienen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Grundstücksanschluss</p> <p>(1) (2) (3) (5) Die auf den Grundstücken errichteten Entwässerungseinrichtungen nach Abs. 4 müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; eine Überbauung ist nur mit gesonderter Erlaubnis der INKB zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>(1) (2) (3) (4) (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. (6)</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Zulassung Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>(1) ¹Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung: 1. die Herstellung und Änderung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden, 2. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage in Gebäuden unterhalb der Rückstaeubene (Höhe der</p>	<p>Schmutzwasserkanal durch z.B. Schachtabdeckungen zufließendes Oberflächenwasser.“</p> <p>4. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Die auf den Grundstücken errichteten Entwässerungseinrichtungen im Sinne von Abs. 4 müssen jederzeit zugänglich sein; insbesondere sind diese vom Grundstückseigentümer frei von Überdeckungen oder Bebauungen zu halten und vor Beschädigungen zu schützen; eine Überbauung ist nur mit Erlaubnis der INKB zulässig.“</p> <p>5. In § 9 Abs. 5 wird folgender neue Sätze 2 bis 4 angefügt: „²Die maßgebende Rückstaeubene wird auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festgelegt. ³Die maßgebende Rückstaeubene ist auf alle Anschlüsse anzuwenden, für die nach dem 01.10.2015 Entwässerungspläne vorgelegt werden. ⁴In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der maßgebenden Rückstaeubene zulassen werden.“</p> <p>6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle)“ ersetzt durch die Worte „nach § 9 Abs. 5 Satz 2“.</p>
--	---

Straßenoberkante an der Anschlussstelle), mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossfußbodens,
3. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen, die gewerbliches oder industrielles (nichthäusliches) Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten.

§ 12 Überwachung/Dichtheitsprüfung

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)

(7) ¹Die INKB kann den Grundstückseigentümer in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Verdacht auf Mängel und Fremdwasserzuleitungen in die öffentliche Einrichtung, verpflichten, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtigkeit, Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit binnen angemessener Frist untersuchen zu lassen.

(8)

(9) ¹Unbeschadet der Abs. 1 bis 8 sind die INKB befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. ²Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die INKB nicht selbst unterhält. ³Die INKB können jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

¹Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie

7. In § 12 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.“.

8. § 12 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Kontroll- und Messschächte.“

9. In § 12 Abs. 9 Satz 3 werden nach dem Wort „Entwässerungseinrichtung“ ein **Komma** und das Wort **„Fremdwassereintritte“** eingefügt.

10. In § 13 Satz 1 werden die Klammer nach dem Wort „Abwasserbehandlungsanlagen“ und die Worte „z.B. auch“ sowie die Klammer nach dem Wort „Umfang“ gestrichen.

dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. auch in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. ²§ 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

**§ 15
Verbot des Einleitens,
Einleitungsbedingungen**

(1).....
(2).....

Parameter	Verfahren	Grenzwert	
Allgemeine			
Temperatur		35	(°C)
pH-Wert		6,5 - 10	
Absetzbare Stoffe nach 0,5 h			
Absetzzeit im Imhofftrichter		10	ml/l

gleichwertige Mess- und Analyseverfahren können zugelassen werden;

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

⁴Grenzwerte für nicht in der Aufstellung unter Absatz 2 Ziffer 11 enthaltene Inhaltstoffe können bei Bedarf im Einzelfall festgelegt werden. ⁵Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

⁶Bei Einleitungen im Sinne des § 16 Abs. 1 BGS/EWS ist ein CSB/BSB5-Verhältnis von größer gleich 3:1 einzuhalten (Erklärung: BSB5=biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen, CSB=chemischer Sauerstoffbedarf).

.....
.....

**§ 16
Abscheider**

- ¹Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. ²Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. ³Die INKB können den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. ⁴Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

11. In § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 werden bei Spiegelstrich 6 der Auflistung der allgemeinen Parameter die bisherigen Grenzwerte des pH-Wertes „6,5 – 10“ ersetzt durch die Werte „6,5-9,5“ ersetzt.

12. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung: „**nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln, ausgenommen, der Brennstoff ist vollständig als schwefelarmes Heizöl nach DIN 51603-1 [26] in der jeweils geltenden Fassung eingestuft,**“

13. In § 15 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.

14. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Leichtflüssigkeiten“ die Worte „**oder organische Stoffe**“ eingefügt.

15. An § 16 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: „⁵Bei Einleitungen im Sinne von Satz 1 ist ein

<p style="text-align: center;">§ 17 Untersuchung des Abwassers</p> <p>(1) (2) ¹Die INKB können eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzers untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung</p> <p style="text-align: center;">18 Haftung</p> <p>(1) (2) (3) (4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den INKB für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel</p> <p>(1) Die INKB können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p> <p>(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.</p>	<p>CSB/BSB5-Verhältnis von kleiner gleich 3:1 einzuhalten (Erklärung: BSB5 = biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen, CSB = chemischer Sauerstoffbedarf)</p> <p>16. § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzers“ gestrichen</p> <p>17. In § 18 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Nachteile“ folgende Definition eingefügt „(z.B. Verstopfungen von Kanälen oder Grundstücksanschlüssen)“.</p> <p>18. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.</p> <p>19. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen erfolgt nach den Vorschriften des bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft</p>
--	--

